

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATPF01) Stand: Januar 2010

Begleitende Fachausstellung zum
Fachforum Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Öffnungszeiten:

Dienstag, 02. März 2010 | 09:30 – 17:00 Uhr

Veranstalter:
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Landshut
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut
www.fh-landshut.de
Tel. +49 871 506-135
Fax +49 871 506-506
Email kompetenzzentrum@fh-landshut.de

§ 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem vorgesehenen Vordruck. Dieser ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum Anmeldetermin an die Hochschule Landshut zu senden.

Anmeldeschluss ist der 15. Februar 2010.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen / Institutionen müssen parallel zur Anmeldung zur begleitenden Fachausstellung zum Fachforum Photovoltaik-Freiflächenanlagen schriftlich der Hochschule genannt werden [vgl. § 3]. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 2 Zulassung

Mit der Einsendung der Anmeldung werden die ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATPF01) rechtsverbindlich anerkannt. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche kommt durch die schriftliche Zulassung durch die Hochschule zu Stande.

Die Hochschule Landshut darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche der Anmelder hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc. werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Hochschule Landshut.

§ 3 Mitaussteller / Vertretene Unternehmen

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angezeigt werden. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Abstimmung mit dem Veranstalter erhoben.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATPF01) erfüllen und die Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

§ 4 Auf- und Abbautermine

Aufbau: (Mo.) 01.03.2010, 12.00 – 17.00 Uhr

(Die.) 02.03.2010, 07.00 – 08.30 Uhr

Abbau: (Die.) 02.03.2010, 17.00 – 20.00 Uhr

(Mi.) 03.03.2010, 07.00 – 12.00 Uhr

Bis zum Ende der festgelegten Abbauphase hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände

und die Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Messegut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch auf den Ausstellungsflächen befindet, lässt die Hochschule auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgegenständen und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller auf den Ausstellungsflächen zurückgelassen werden. Abweichende Standab- bzw. aufbauzeiten müssen vorab und schriftlich mit der Hochschule vereinbart und bestätigt werden.

§ 5 Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

§ 6 Leistungen

(1) Die Preise zur Teilnahme der Veranstaltung sind der Anmeldung zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer.

(2) Die Leistungen umfassen im Einzelnen: Standfläche in der jeweiligen Größe, Bereitstellung einer Stromversorgung, Stromkosten, organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter der Hochschule Landshut oder vom Veranstalter beauftragter Personen sowie eine bestimmte Zahl von Ausstellerausweisen [vgl. § (9)] mit entsprechenden Leistungen.

(3) Sonderkonditionen behält sich der Veranstalter jederzeit vor.

§ 7 Zahlungs-/Stornobedingungen:

Die Rechnung begleichen Sie bitte nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen; spätestens jedoch bis zum Veranstaltungstermin. Die Annullierung (nur schriftlich) ist bis zum Anmeldeschluss kostenlos möglich. Bei Absagen danach wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

§ 8 Standbau / Standgestaltung / Standausrüstung

Die max. Aufbauhöhe beträgt 3 m. Diese Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nicht überschritten werden, mehrgeschossige Messestände können nicht errichtet werden.

Zwischen den Ständen werden von der Hochschule keine Trennwände errichtet. Die gemietete Standfläche wird von der Hochschule kenntlich gemacht.

Die maximale Belastung des Fußbodens im Ausstellungsbereich beträgt 400kg/m². Eine höhere Belastung kann in Ausnahmefällen mit der Anmeldung beantragt werden.

Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen und damit verbundene Auflagen sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten (Installations- und Feuerschutzeinrichtungen, etc.) dürfen nicht gestrichen, verklebt oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Verankerungen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung jedoch den Ausstellungscharakter zu berücksichtigen und zu wahren. Die Hochschule ist befugt, in diesem Zusammenhang Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Standausrüstung.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgut, das aufgrund seiner Eigenschaften (Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc.) zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern, anderen Ausstellern oder deren Ausstellungsgegenständen führt, ist auf Anweisung der Hochschule sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn bei der Anmeldung auf

derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und die Zulassung durch die Hochschule erteilt wurde.

§ 9 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise kostenfrei, soweit mit dem Veranstalter nicht anders vereinbart. Die Preise verstehen sich inklusive Tagungsgetränken, Mittagessen und Veranstaltungsunterlagen für 2 Personen je Aussteller. Durch die Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Anzahl der Ausstellerausweise nicht.

§ 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an Dritte ausgeliefert werden.

§ 11 Vorführungen / Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch weder der ordentliche Studienbetrieb, Besucher noch andere Aussteller gestört werden. Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet. In jedem Fall sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

§ 12 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen und Zeichnungen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen erlaubt, die hierfür von der Hochschule zugelassen sind. Das Herstellen von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Hochschule unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Die Hochschule ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

§ 13 Internet

Die Hochschule ist berechtigt den Firmennamen, sowie das Firmenlogo auf den Internetseiten der Hochschule im Zusammenhang mit der begleitenden Fachausstellung zum Fachforum Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verwenden, bzw. auf die Internetseiten des Ausstellers zu verlinken.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Die Hochschule erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller geachtet werden. Wird der Hochschule durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die Hochschule berechtigt, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften etc. vom Stand zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende zu verwahren, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Ausstellungsgelände zu verweisen.

§ 15 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und ggf. von ihm beauftragte Dritte sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die einschlägigen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen, durch die einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen.

Ausgenommen hiervon sind Exponate, die ausschließlich für den Export in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind.

Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile auszustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Ausstellungshallen nicht in Betrieb genommen werden. Bei der Vorführung im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb von Exponaten entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

§ 16 Änderungen

Die Hochschule behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Programmänderungen aus wichtigem Grund bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Ebenso bleibt es der Hochschule vorbehalten, bei ungenügender Anzahl von Anmeldungen die jeweilige Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Dem Teilnehmer steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Schriftform.

§ 18 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Landshut. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist Landshut.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.